

Aus Kurbrandenburgische Staatsverträge von 1601 bis 1700
Nach den Originalen des Königl. Geheimen Staatsarchivs bearbeitet von
Theodor von Moerner, Berlin 1867

Vergleich von Dortmund
vom 31. Mai 1609

a) Vergleich zwischen Markgraf Ernst von Brandenburg und Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm von Neuburg, unter Vermittlung des Landgrafen Moritz von Hessen, über ihr gemeinsam friedliches Verhalten, zu Vertheidigung der Jülich-Cleve'schen Lande und zu Gunsten des event. wahren Successors, bis zu gütlichem und rechtlichem Austrag.

Landgraf Moritz von Hessen, seit dem Eintritt des Falls von den Hauptprätendenten und den jülichischen Ständen wiederholt um Rath, Beistand und Vermittlung angegangen, hat, nach dem vergeblichen Versuch zu Homburg, die beiden Fürsten diesmal verglichen, wie folgt:

- wollen sich dieselben, bis zu fernerm gütlichen oder rechtlichen Austrag, als nahe Verwandte freundlich „begehen“, wider alle andere Anmassung, zu Erhaltung und Defension der Lande zusammenhalten, und innert der nächsten 4 Monate, - „ob etwan der Herr Churfürst zu Brandenburg inmittelst selbst bei die handt kommen möchte (*unklare franz. Defination, wahrscheinlich soll es heissen: ob der Kurfürst inzwischen etwa selbst an Ort und Stelle käme*), - Alles dem rechten Successor, Land und Leuten zum Besten fördern;
- sich zuvörderst gen Düsseldorf begeben, solches den Ständen und Räthen notificieren;
- diesen; unter Beiordnung einiger der Stände, die Regierung nochmals befehlen;
- darauf von ihnen, Ständen und Unterthanen die Huldigung einnehmen und sie dem event. rechten Erben schwören lassen;
- das fürstliche Begräbnis anstellen;
- die fürstliche Wittwe abfinden;
- das Archiv versiegeln;
- den ansuchenden Lehnsleuten Indult (*Einräumung einer Frist*) geben;
- Reichs- und Kreistage besuchen lassen etc.;
- Salvo – tam in petitorio quam possessorio – jure utriusque;
- item, dass inzwischen kein Teil dem Andern zu Nachteil etwas erlange und nachmals anziehe;
- auch unter Vorbehalt des Rechts von Zweibrücken und des Markgrafen von Burgau (*Dieses letztern Punkts wegen stellten Kurfürst Johann Sigismund und Pfalzgrafen Philipp Ludwig und Wolfgang Wilhelm dem fürstlichen Haus Pfalz-Zweibrücken noch einen besonderen Revers, in Hall in Schwaben am 24. Januar 1610, aus.*
Bei fürstlichen Ehren etc.

b) Nebenabschied zwischen Markgraf Ernst und Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm über den modus compromissi.

Wenn der mit Zuziehung beiderseits verwandter Potentaten, Kur- und Fürsten anzustellende Versuch gütlichen Vergleichs erfolglos, so soll folgender summarischer Austragsmodus tam in possessorio quam in petitorio innegehalten werden:

- Nach Ablauf der 4 Monate übergibt jeder Theil innert 2 Monaten sein Libell pari et simultaneo processu:
- darauf innert der nächsten 2 Monate utrinque responsiones et defensionales, darauf innert 3 Monaten probationes folgen;
- worauf schliesslich innert 2 Monaten finaliter zu concludiren. Das Erkannte soll dann ohne Weigerung, Appellation, Revision, Reduction, Exemption, Nullitäten u.a. Behelfe und Beneficien verbleiben, sämtlichen Landständen darunter die Execution getan und sie den Obsiegenden für ihren alleinigen Herrn und Landesfürsten zu erkennen schuldig sein.

Zu gütlicher Handlung, event. Austragsrichtern werden vorgeschlagen:

- Kurpfalz, Kursachsen, Sachsen-Coburg, Braunschweig-Lüneburg, Württemberg, Hessen, Baden, Mecklenburg, Pommern, Holstein und Anhalt.
- Von diesen hat jede Partei Zwei, neben Einem evangelischen Grafen und Einer evangelischen Reichsstadt, zu wählen und sie zu bitten, innert 3 Monaten post. conclus. causae zusprechen.

Weigerten sich der Genannten Einige, wären sie mitinteressiert, oder aus besonderen Gründen bedenklich, so sollen andere evangelische Fürsten, Grafen, Städte ersucht werden, und wären „über Zuversicht derer hierzu achte uff beeden Theilen nicht zu vermögen“, so sollen Parteien binnen Monatsfrist sich einen neuen modus compromissi vergleichen, der doch in Einem Jahre die Sache beende und sollen innert den 19 Monaten (*evtl. ein Fehler in der Abschrift – ein Original liegt nicht vor – da 19 Monate durchaus nicht heraus kommen wollen*), die zu gütlichem und rechtlichem Austrag bewilligt. Beide Theile sich aller Thätlichkeit enthaltend.

Vom selben Datum

c) Wechselseitiges Versprechen des Markgrafen Ernst und des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm in alle Wege und unter allen Verhältnissen ehrlich bei dem Dortmunder Vergleiche auszuharren.

- Weil Eintrag durch ungleich Affectionierte zu befürchten, ihren Principalen (resp. Bruder und Mutter) aber viel an dem Effect des Vergleichs gelegen sein müsse, so versprechen sie sich wechselseitig fest, steif und aufrichtig an selbem zu halten, durch kein Ver- und Gebot, es komme von wem es wolle, durch keine Verhinderung, von wem es immer sei, sich davon abhalten oder abschrecken zu lassen;
- keinerlei Avocation des gütlichen oder rechtlichen Vergleichs an andren Ort zuzugeben oder sonst wer, dem Vergleich zuwider, vorzunehmen;
- sondern zusammenzuhalten, mit Rath und That sich beizustehen, weder öffentlich noch heimlich selbst oder durch Andre irgend etwas zu thun, was zu Misstrauen und Kränkung der Vertraulichkeit und Einigkeit Ursach geben könnte.

Vergleich von Düsseldorf vom 10./20. Juni 1609

Vergleich (resp. wechselseitige Zusage) zwischen Markgraf Ernst's von Brandenburg und Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm's von Neuburg wegen des Unpräjudicirlichen etwa künftiger Missdeutung der Redeformen, deren sie sich in ihren, vermöge des Dortmunder Vergleichs, gemeinsam zu erlassenden Schreiben an Kaiser, Kur- und Reichsfürsten und andere Personen bedienen möchten.

Vergleich von Düsseldorf vom 15./25. Juli 1609

Vergleich (resp. Erklärung) zwischen Markgraf Ernst von Brandenburg und Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm von Neuburg, dass – da die Nothwendigkeit erfordere, dass sie sich an verschiedenen Orten der Lande aufhielten – sie sich in terminis des Dortmunder Vergleichs halten, keiner zu des Andern Präjudiz etwas thun, vor Schädigung sich wechselseitig salviren wollen; namentlich bei Tod doch nur unter Zuziehung der hinterlassenen Rätthe jenes festsetzen wolle, bis dessen nächster Bluts-Verwandter mit Vollmacht der Principalen erscheint und, nach Leistung des im Dortmunder Vergleiche begriffenen Versprechens, zur Communion sich qualificiert erweist; dann solchen zu gemeinsamem Rath und Handeln Kraft desselben Vergleichs neben sich lasse.

